

## 46. Nachtrag

### zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See - betreffend die Anlage 7 -

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 46. Satzungsnachtrages wird wie folgt geändert.  
(Letzter die Anlage 7 betreffender Satzungsnachtrag war Nachtrag 45)

#### Artikel 1

1. In der Inhaltsübersicht wird nach dem Gliederungspunkt „§156 Höhe der Betriebsrente“ der Gliederungspunkt „§156a Leistungsvorbehalt“ gestrichen.
2. § 144a Abs. 5 (Gegenwert) wird gestrichen und erhält folgende Fassung:  
  
„Die mit der Zahlung des Gegenwerts ausfinanzierten Anwartschaften und Leistungsansprüche sind zu Lasten des im Abschnittsdeckungsverfahren finanzierten Abrechnungsverbandes zu erfüllen.“
3. §144b Abs. 3 (Personalübergänge und anteiliger Gegenwert) wird wie folgt geändert:  
  
„Die mit der Zahlung des anteiligen Gegenwerts ausfinanzierten Anwartschaften und Leistungsansprüche sind zu Lasten des im Abschnittsdeckungsverfahren finanzierten Abrechnungsverbandes zu erfüllen.“
4. § 144c Abs. 1, Satz 6 und 7 (Erstattungsmodell) werden gestrichen und erhalten folgende Fassung:  
  
„<sup>6</sup>Die zu erfüllenden Anwartschaften und Leistungsansprüche sind innerhalb des Abrechnungsverbandes I bzw. Versorgungskontos I bis zum Ende des Erstattungszeitraums in einem Unterabrechnungsverband zu führen. <sup>7</sup>Die Aufwendungen zum Aufbau des Deckungskapitals werden ebenfalls diesem Unterabrechnungsverband zugeführt und dort auf dessen Kosten getrennt vom übrigen Vermögen angelegt und verwaltet.“
5. § 156a (Leistungsvorbehalt) wird gestrichen.
6. In § 177 Satz 3 (Getrennte Verwaltung) wird der Buchstabe f) gestrichen.
7. § 177 Satz 5 (Getrennte Verwaltung) wird wie folgt geändert:  
  
„Der Abrechnungsverband I Ost – Versorgungskonto II und der Abrechnungsverband II sind im Kapitaldeckungsverfahren finanziert.“
8. § 178a Abs. 5 (Überschussverteilung) wird gestrichen.
9. § 178b Abs. 4 (Rückstellung für Überschussverteilung, Deckung von Fehlbeträgen) wird gestrichen.
10. In den §§ 32, 33, 132 und 133 der Anlage 7 zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See werden die Worte „Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch die Worte „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Artikel 1 Nr. 1 bis 9 treten mit Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung am 24.07.2014 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 10 tritt rückwirkend zum 17.12.2013 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 24. Juli 2014

---

Vanhofen

Vorsitzender der Vertreterversammlung

## **Genehmigung**

Hiermit genehmige ich gemäß § 95 Absatz 1 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Verbindung mit § 133 Absatz 1 der Anlage 7 zu § 95 der Satzung die in der Vertreterversammlung am 24.07.2014 beschlossene Satzungsänderung des 46. Satzungsantrages zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Bonn, 07.08.2014  
Z 12/2113.2/5

Bundesministerium für Verkehr  
und digitale Infrastruktur

Im Auftrag  
Waltraud Schütz